



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
17/1528**  
Alle Abg

## **Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) - Stellungnahme des Westdeutschen Handwerkskammertages (WHKT)**

Düsseldorf, 21. Mai 2019

Oe-msc

Grundsätzlich begrüßen es die sieben nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, dass das Land Nordrhein-Westfalen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anbietet. In einer gemeinsamen Erklärung mit der katholischen und der evangelischen Kirche zur Berufsbildung in unserem Land hat Handwerk.NRW, eine Dachorganisation des Handwerks in Nordrhein-Westfalen, erst 2018 erklärt, dass es anzustreben sei, „...dass neben dem konfessionellen christlichen auch islamischer Religionsunterricht gemäß § 7,3 des Grundgesetzes eingeführt wird“. <sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Initiative der Landesregierung, die bisherige, am 31.07.2019 auslaufende Regelung, auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Hierdurch kann eine kontinuierliche Fortführung und damit sukzessive Ausweitung des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Mittlerweile besuchen rund 415.000 Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens Schulen in Nordrhein-Westfalen. Nach unserem Verständnis ist es selbstverständlich, dass auch für diese große Gruppe ein verfassungsmäßig geschützter Religionsunterricht angeboten wird. Nur durch einen staatlich verantworteten Religionsunterricht kann der staatliche Bildungsauftrag auch umgesetzt werden. Weder das Fach Praktische Philosophie, noch private Koranschulen stellen hierzu eine geeignete Alternative dar. Alleine ein staatlich verantworteter Religionsunterricht stellt eine kritisch-aufgeklärte Auseinandersetzung mit dem Thema Religion im weiteren Sinne sicher. Hierzu gehört ganz besonders auch Toleranz und Wertschätzung gegenüber Andersgläubigen, die zu den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundwerten unseres demokratischen Systems gehört. Zielführend ist daher ein islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache, mit

---

<sup>1</sup> „Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen. Bildung und Kompetenz im Religionsunterricht. Gemeinsame Erklärung 2018“, [http://www.handwerk.nrw/fileadmin/user\\_upload/Meldungen/Religionsunterricht\\_an\\_Berufskollegs/Gemeinsame\\_Erklaerung.pdf](http://www.handwerk.nrw/fileadmin/user_upload/Meldungen/Religionsunterricht_an_Berufskollegs/Gemeinsame_Erklaerung.pdf)

**HANDWERK.NRW**

**DAS HANWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

staatlichen Unterrichtsvorgaben und unter deutscher Schulaufsicht sowie mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften.

Die ersten Erfahrungen mit dem am 21.12.2011 in Nordrhein-Westfalen eingeführten islamischen Religionsunterricht bewerten wir positiv. Von daher begrüßen wir die Initiative der Landesregierung, den einmal eingeschlagenen Weg nun konsequent fortzusetzen.

Die Weiterentwicklung der bisherigen Praxis, vor allem die Ersetzung des bisherigen Beirates durch eine Kommission erscheint uns zielführend und sinnvoll. Durch die vorgesehene Zusammensetzung dieses Gremiums wird gewährleistet, dass alle Facetten des Islams in Nordrhein-Westfalen eine angemessene Berücksichtigung finden.

Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Interessen aller islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts berücksichtigt werden. Auf diese Weise können diese Organisationen ihre Rechte aus dem Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, trotz ihres noch ungeklärten Status als Religionsgemeinschaft, wahrnehmen. Indem die islamischen Organisationen nun von sich aus Mitglieder in diese Kommission entsenden können, wird darüber hinaus besser als in der Vergangenheit das Gebot einer Trennung zwischen Kirche und Staat berücksichtigt.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass ein besonderer Fokus auf die Eigenständigkeit und Staatsunabhängigkeit der beteiligten islamischen Organisationen gesetzt werden sollte. Unverzichtbar ist für uns die uneingeschränkte Achtung der Verfassungsprinzipien des Artikels 7 Absatz 3 unseres Grundgesetzes. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann es nach unserer Auffassung nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung mit der betreffenden Organisation kommen. Dies muss gleichermaßen für die Personen gelten, die für die Mitarbeit in der vorgenannten Kommission vorgeschlagen werden.

Als sinnvoll erachten wir schließlich den Vorschlag, die Neuregelung bis zum 31.07.2025 zu befristen. Hierdurch wird der verfassungsrechtlichen Problematik Rechnung getragen, inwieweit eine islamische Organisation als Religionsgemeinschaft anerkannt werden kann. Durch die vorgesehene Befristung wird ein zeitlicher Rahmen geschaffen, um weitere Erfahrungen zu sammeln und das bisher erreichte zu evaluieren, um dann gegebenenfalls gegensteuern zu können.